

Hygienekonzept für die Freiplatzsaison 2021 **(gültig ab 29.03.2021)**

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der ab 29. März 2021 gültigen Fassung.

1. Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern wird immer eingehalten.
2. Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** der Standards FFP2, KN95 oder N95 ist außerhalb der Tennisplätze verpflichtend (*wird empfohlen*).
3. **Menschenansammlungen** auf der Tennisanlage außerhalb der Tennisplätze sind **verboten**.
4. Die **Kontakt Daten** aller anwesenden Personen sowie deren Anwesenheitszeit werden erfasst.
5. Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage **Kontakt** zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten und/oder selbst die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörung, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen die Anlage nicht betreten.
6. Die **WCs** dürfen Einzel genutzt werden.
7. Sanitäre Anlagen, **Umkleiden** und andere **Gemeinschaftsräume** dürfen nicht genutzt werden.

Regelungen in Abhängigkeit der Inzidenzwerten.

Weitläufige Anlagen dürfen von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. In Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenzwerte gelten folgende Regelungen:

Inzidenzwert unter 50:

Max. 10 Personen pro Tennisplatz

Inzidenzwert über 50:

Max. 5 Personen aus 2 Haushalten pro Tennisplatz, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Sonderregelungen Kinder

Für Kinder bis 14 Jahre gilt folgende Sonderregelung:

Inzidenzwert unter 100:

Kontaktarmer Gruppensport mit bis zu max. 20 Kinder pro Tennisplatz ist erlaubt.

Inzidenzwert über 100:

Gruppensport im Freien mit max. 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.